



Beitragsordnung

Fassung vom 01.01.2024

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein (§ 6 Abs. 6 bis 10 der Satzung des R.C.H.B.). Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
2. Veränderungen der persönlichen Angaben, z. B. Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung usw. sind dem Kassierer bzw. dem Finanzvorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass derartige Änderungen nicht angezeigt werden, haftet der Verein nicht für eventuell daraus entstehende Schäden.
3. Im Mitgliedsbeitrag sind die Verbandsbeiträge an den Landesruderverband Brandenburg, den Deutschen Ruderverband, den Landessportbund Brandenburg und den Sportsportbund Brandenburg/Havel enthalten.
4. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen über eine Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten entscheiden.
5. Der Vorstand kann auf einen begründeten Antrag eines Mitgliedes:
 - a) in Einzelfällen eine ruhende Mitgliedschaft gewähren,
 - b) Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.
6. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
7. Arbeitsstunden:
 - a) Zur Pflege und zum Erhalt des Vereinsgeländes und des Vereinslebens sind 10 bzw. 5 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu verrichten.
 - b) Arbeitsstunden gelten generell für ordentliche Mitglieder, ab dem Jahr in dem das 14. Lebensjahr und bis zu dem Jahr, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Alle jüngeren bzw. älteren Mitglieder, auswärtige passive Mitglieder, alle außerordentlichen Mitglieder, Fördernde Mitglieder, passive Rentner sowie alle Trainer und Vorstandsmitglieder sind befreit.
 - c) Können diese Arbeitsstunden aus persönlichen Gründen nicht geleistet werden, so ist das Mitglied zum finanziellen Ausgleich dieser Stunden verpflichtet. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind 15,- bzw. 10,- € zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Verein ist berechtigt eventuelle finanzielle Ausgleichszahlungen mit dem Beitrag des folgenden Kalenderjahres einzuziehen.
 - d) Das Mitglied ist zum Nachweis der geleisteten Stunden verpflichtet. Der Nachweis erfolgt zentral über den Vorstand oder durch ihn eingesetzte Personen. Er hat schriftlich und immer vor Ablauf eines Kalenderjahres zu erfolgen.
 - e) Die Übertragung von Arbeitsstunden ist nur an Familienmitglieder oder in begründeten Ausnahmefällen durch vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich.
 - f) Definition von Arbeitsstunden:
 - Werterhaltung und Instandsetzung von Bootshausgelände, Gebäuden und Materialien des Vereins.
 - Alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung zentral organisierter Veranstaltungen des Vereins gehören (z. B. Kinderregatta, Sommerfest).
 - sonstige Arbeiten nur auf vorherigen Antrag an den Vorstand.
 - nachträgliche Anträge zur Anrechnung von Arbeitsstunden werden nicht berücksichtigt.

Mitgliedsbeiträge

| | Mitgliedsbeitrag (Euro / monatlich) | | | | Abarbeitbare Umlage | | |
|---------------------------------|--|---------|----------------------|---------|---------------------|-----------|----------|
| | Einzelperson | | Familie (pro Person) | | Betrag | Std.-satz | Stunden |
| | ab 2024 | ab 2026 | ab 2024 | ab 2026 | Euro / Jahr | Euro / h | h / Jahr |
| ordentliche Mitglieder | | | | | | | |
| Erwachsener - aktiv | 15 | 17 | 12 | 14 | 150 | 15 | 10 |
| Erwachsener - passiv | 12 | 14 | 10 | 12 | 150 | 15 | 10 |
| Lehrlinge / Studenten | 11 | 12 | 9 | 10 | 150 | 15 | 10 |
| Kinder / Schüler | 11 | 12 | 9 | 10 | 50 | 10 | 5 |
| Arbeitslose | 11 | 12 | 9 | 10 | 150 | 15 | 10 |
| Rentner - aktiv | 11 | 12 | 9 | 10 | 75 | 15 | 5 |
| Rentner - passiv | 9 | 10 | 8 | 9 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentl. Mitglieder | 6 | 7 | 6 | 7 | 0 | 0 | 0 |
| fördernde Mitglieder | ab 2024: 130,- Euro / Jahr – Mindestbeitrag ab 2026: 150,- Euro / Jahr – Mindestbeitrag | | | | 0 | 0 | 0 |

Bootsplatzmieten

| Bootsplatzmiete für ordentliche Mitglieder: | Euro / Monat |
|---|--------------|
| - kleines Boot: (Lagerung ausschließlich in der Bootshalle) | 12 |
| - großes Boot: (mit Sommerstand - Steg an der Nähewinde) | 25 |
| Bootsplatzmiete für außerordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder: | |
| - kleines Boot: (Lagerung ausschließlich in der Bootshalle) | 24 |
| - großes Boot: (mit Sommerstand - Steg an der Nähewinde) | 50 |

Aufnahmegebühr: - 20,00 Euro (einmalig - für alle Mitglieder gültig)

Zahlung des Beitrages:

- Alle Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden generell durch eine von den Mitgliedern bzw. Zahlungspflichtigen erteilten Einzugsermächtigung (SEPA - Lastschriftmandat) eingezogen.
- Zahlungsarten, die vor Einführung der Einzugsermächtigung im Jahr 2009 vereinbart wurden, können bestehen bleiben.
- Barzahlung ist nicht möglich.

Fälligkeiten des Beitrages:

- bei halbjährlicher Zahlung - 10.02. / 10.08.
- bei jährlicher Zahlung - 10.04.
- Fällt einer der Fälligkeitstage auf ein Wochenende oder einen Feiertag, finden die Abbuchungen am darauffolgenden Geschäftstag statt.

Aktives Mitglied heißt: - Vereinsmitglied nutzt die Sportanlagen, Ruderboote und/oder Sportgeräte des Vereins.

Familienbeitrag heißt: - in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder Partner (eheähnliche Gemeinschaft).

Förderndes Mitglied heißt: - Diese Mitglieder sind zur Nutzung des Mehrzweckgebäudes und der Anlagen nicht jedoch zur Nutzung der Boote und Sportgeräte berechtigt. Sie haben keine Pflichten und kein Stimmrecht. Sie unterstützen den Verein ideell, materiell bzw. finanziell.

Die Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Form am 24.03.2023 von der Mitgliederversammlung des Ruder-Club-Havel Brandenburg e. V. beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die zweite Stufe der Beitragsänderung tritt dann automatisch am 01.01.2026 in Kraft.